

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen dem

Landkreis Osnabrück

und der

Gemeinde Hilter

über die Zuständigkeiten und Ausgleichsleistungen im Rahmen der Finanzierung von Gemeindeverkehren im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

## **Präambel**

Der Landkreis Osnabrück und die Gemeinde Hilter schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zweck der Ausreichung kommunaler Finanzierungsmittel an die Verkehrsunternehmen zur Stärkung der Gemeindeverkehre.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Der Landkreis Osnabrück (nachfolgend: Landkreis) ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträger für den ÖPNV. Ihm obliegt in dieser Funktion die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf seinem Gebiet. Die Gemeinde Hilter (nachfolgend: Gemeinde) kann unbeschadet dieser Pflichten eigener Verantwortung ÖPNV durchführen oder durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 NNVG). Dieser Verkehr soll hierbei mit dem Verkehr unter der Verantwortung der Aufgabenträger abgestimmt sein. Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 3 NNVG durch den Landkreis für die Gemeinde. Der Landkreis bedient sich zur Ausreichung der Finanzierung für die Gemeindeverkehre der „Satzung (Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG“ (nachfolgend: Satzung). Zum Zwecke der operativen Wahrnehmung der Aufgabe bedient sich der Landkreis der VLO.

## § 2

### Qualitative und quantitative Vorgaben für (zusätzliche) Gemeindeverkehre, Fortschreibung

- (1) Die Gemeinde macht zur Stärkung der Gemeindeverkehre im Sinne einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung im ÖPNV zusätzlich zu dem im Nahverkehrsplan des Landkreises vorgesehenen Verkehrsangebot im ÖPNV auf ihrem Gebiete Vorgaben nach Maßgabe der **Anlage 1**.
- (2) Der Landkreis überführt diese Vorgaben der Gemeinde in die „den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre“ (Anlage 5 der Satzung) und gibt diese den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 der Satzung verbindlich vor.
- (3) Wünscht die Gemeinde für das folgende Kalenderjahr Änderungen an den Vorgaben nach Abs. 1, so teilt sie dies dem Landkreis rechtzeitig zum nächsten Fahrplanwechsel mit. Sofern zwischen den Parteien keine Einigkeit über diesen Zeitpunkt besteht, muss die Mitteilung im Zweifel bis zum 30.06. eines Jahres erfolgen. Der Landkreis wird die Änderungen – eine entsprechende Finanzierungszusage der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 vorausgesetzt - in der jährlichen Fortschreibung der Anlage 5 nach §§ 6 Abs. 2 S. 2 der Satzung berücksichtigen.
- (4) Falls die Änderungen nach Absatz 3 grenzüberschreitende Verkehre betreffen und mehrere Gemeinden diese Verkehre gemeinsam finanzieren, kann eine Änderung gemäß Absatz 3 erst erfolgen, wenn zwischen den beteiligten Gemeinden Einvernehmen über die Änderungen herrscht. Dieses Einvernehmen soll nach Möglichkeit bis zum 30.06. eines Jahres zwischen den Gemeinden hergestellt werden.

## § 3

### Gewährung und Ausreichung der Finanzierungsmittel für Gemeindeverkehre

- (1) Die Gemeinde stellt dem Landkreis zur Finanzierung der (zusätzlichen) Gemeindeverkehre im ÖPNV auf ihrem Gebiet jährlich einen Betrag gemäß **Anlage 2** zur Verfügung. Die Zahlung erfolgt in zwölf gleichen Beträgen jeweils bis zum 15. eines Kalendermonats auf das folgende Konto der VLO:

IBAN: DE42 2655 0105 1610 1008 83

BIC: NOLADE22XXX

- (2) Der Landkreis reicht die Finanzierungsmittel nach Maßgabe von §§ 4 Abs. 3 5 Abs. 4, 7, 9 der Satzung an die Verkehrsunternehmen aus. Im Rahmen der Verteilung der Finanzierung auf die Verkehrsunternehmen nach § 5 Abs. 4 der Satzung wird der Landkreis sicherstellen, dass die Finanzierung ausschließlich den in der Gemeinde tätigen Verkehrsunternehmen zufließt.

- (3) Verlangt die Gemeinde Änderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 wird die VLO die Auswirkungen der Änderungen auf die Finanzierungshöhe prüfen und der Gemeinde bis zum 31.07. eines Jahres eine Kalkulation der Kosten für das Folgejahr zur Verfügung stellen. Stimmt die Gemeinde der geänderten Finanzierung zu (Finanzierungszusage), so wird der Betrag nach Abs. 1 entsprechend angepasst und die Anlage 3 der Satzung für das Folgejahr entsprechend fortgeschrieben.

#### **§ 4**

#### **Einhaltung der Vorgaben der Satzung, Verwendungsnachweis und Überkompensationskontrolle**

- (1) Der Landkreis wird nach Maßgabe der Satzung gewährleisten, dass die Finanzierungsvoraussetzungen sowie die Nachweispflichten bezogen auf die Finanzierung der Gemeindeverkehre eingehalten werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Landkreis etwaige Verstöße der Verkehrsunternehmen gegen die Vorgaben der Anlage 5 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Sollte es zu (teilweisen) Rückzahlungen aufgrund von Verstößen gegen Fördervoraussetzungen oder Nachweispflichten in Bezug auf die Gemeindeverkehre nach Maßgabe der Satzung kommen, so wird der Landkreis über die VLO den zurück gezahlten Betrag an die Gemeinde zurück überweisen.
- (3) Im Falle der Feststellung einer Überkompensation und einer entsprechenden Rückzahlung nach § 10 Abs. 4 der Satzung, im Falle einer Rückforderung aufgrund Ausscheidens des Verkehrsunternehmens nach § 9 Abs. 7 der Satzung sowie einer Rückforderung aufgrund Misslingen des Verwendungsnachweises nach § 13 der Satzung wird der Landkreis über die VLO den zurück gezahlten Betrag anteilig an die Gemeinde zurück überweisen.
- (4) Ein Ausgleich der dem Landkreis und der Gemeinde wechselseitig entstehenden personellen und sachlichen Kosten erfolgt nicht.

#### **§ 5**

#### **Haftung**

Die beteiligten Gebietskörperschaften haften einander im Rahmen dieser Vereinbarung für eigenübliche Sorgfalt.

#### **§ 6**

#### **Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der

Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Osnabrück unter Hinzuziehung der Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück zu suchen.

- (2) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Aufhebung und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

## **§ 8**

### **Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich wird.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Osnabrück, .....

Hilter,.....

---

Landkreis Osnabrück

---

Gemeinde Hilter

**ÖRV-Anlage 1 – konkretisierende Vorgaben zu den Gemeindeverkehren gem. § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift**

**Verkehrsgemeinschaft Süd (VOS Süd)**

Gemeinde Hilter:

- Regio-Taktverkehr: Taktverkehr zwischen den Ortsteilen von Hilter, sowie Stundentakt zwischen Hilter und Osnabrück
- Nachbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Diese konkretisierenden Vorgaben werden gem. § 2 Abs. 2 ÖRV in die Anlage 5 der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Osnabrück übernommen.

## **ÖRV-Anlage 2 – Haushaltsmittel der Gemeinde Hilter**

Die von der Gemeinde Hilter gestellten Haushaltsmittel für 2019 betragen:

**43.980,82 EUR**

Die Fortschreibung der Beträge erfolgt zum 01. September eines jeden Jahres gemäß § 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.